

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34

Satzung des  
Schwimm-Club Undine Beckum e.V.



Stand: 23.09.2019

35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ I Name und Sitz.....	3
§ II Geschäftsjahr.....	3
§ III Zweck des Vereins.....	3
§ IV Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ V Mittelverwendung.....	4
§ VI Verbot von Begünstigungen.....	4
§ VII Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ VIII Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ IX Beiträge.....	6
§ X Organe des Vereins.....	6
§ XI Mitgliederversammlung.....	7
§ XII Vorstand.....	9
§ XIII Organisationsprinzip.....	10
§ XIV Kassenprüfung.....	10
§ XV Ehrenmitgliedschaften.....	11
§ XVI Jugend des Vereins.....	11
§ XVII Karnevalsbrauchtum.....	11
§ XVIII Ehrenamtspauschale.....	12
§ XIX Auflösung des Vereins.....	12
§ XX Datenschutzerklärung.....	13
§ XXI Inkrafttreten.....	14

## § I Name und Sitz

71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117

Der am 01.01.2020 in Beckum gegründete Schwimmverein führt den Namen Schwimm-Club Undine Beckum e.V. im folgen SC Undine Beckum e.V. genannt.

Dieser ist der Rechtsnachfolger, der durch Fusion mit Neugründung entstanden ist. Die Vorgängervereine waren der Beckumer Schwimm-Club, die SV Undine Neubeckum sowie für das Startrechte, im Deutschen Schwimmverband, der Startgemeinschaft Beckum. Alle Rechte und Pflichten gehen auf den SC Undine Beckum über.

Er ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden. Diese sind insbesondere der Schwimmverband Nordrhein Westfalen und der Deutsche Schwimmverband sowie der Landessportbund NRW. Etwaige weitere Mitgliedschaften können durch Vorstandsbeschluss erworben werden, ohne die Satzung zu ändern.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter VR-??? eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.

Die Vereinsfarben sind Rot, Weiß, Blau

## § II Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § III Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der Jugendhilfe und der Brauchtumpflege des Karnevals.

Gefördert werden der Breiten- und Leistungssport sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um Kinder und Jugendliche über die sportliche Betätigung hinaus an ein gesundes Gemeinschafts- und Gruppenleben heranzuführen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen oder religiösen Bindungen.

118 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch  
119 Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Jugend-  
120 Veranstaltungen und Brauchtumspflege des Karnevals  
121 sowie die Partnerschaften mit Kindergärten und Schulen,  
122 Kooperation mit dem Kinder- und Jugendheim sowie dem kommunalen  
123 Jugendamt.  
124

#### 125 § IV Selbstlose Tätigkeit

126

127 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie  
128 eigenwirtschaftliche Zwecke.  
129

#### 130 § V Mittelverwendung

131

132 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
133 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
134 Mitteln des Vereins.  
135

136 Die Finanzen werden in der Finanzordnung geregelt. Diese wird  
137 auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der  
138 Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer  
139 jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung, hat  
140 sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.  
141

#### 142 § VI Verbot von Begünstigungen

143

144 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
145 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
146 begünstigt werden.  
147

#### 148 § VII Erwerb der Mitgliedschaft

149

150 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person  
151 werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an  
152 den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

153 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand  
154 durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft  
155 jeweils rückwirkend ab dem 01.01. oder dem 01.07. des laufenden  
156 Jahres. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

157 Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit  
158 Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die  
159 Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung

160 an. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht  
161 dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung  
162 zu, welche dann endgültig entscheidet.

163

## 164 § VIII Beendigung der Mitgliedschaft

165

166 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch  
167 Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod oder bei  
168 juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der  
169 Rechtsfähigkeit.

170 Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 1  
171 Monat (30.11.xxxx) zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber einem  
172 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erklären.

173 Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an  
174 Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere  
175 Strafmaßnahme kann erfolgen

- 176 - Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen  
177 Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- 178 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung  
179 oder eine Ordnung des Vereins
- 180 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des  
181 Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- 182 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins  
183 schadet oder zu schaden versucht.

184 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt  
185 Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert  
186 innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf  
187 Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom  
188 geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer  
189 zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den  
190 Antrag zu entscheiden.

191 Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist  
192 mit dem Zugang wirksam.

193 Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist  
194 spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim  
195 geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch  
196 entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine  
197 aufschiebende Wirkung.

198 Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands  
199 von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz  
200 schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von  
201 Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die  
202 Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung  
203 der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der  
204 Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

205 Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied  
206 per Brief mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen  
207 sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die  
208 Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres an dem  
209 die Mitgliedschaft endet.

210 Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder  
211 wertmäßig abzugelten. Dem (ehemaligen) Mitglied steht kein  
212 Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu. Die Beendigung  
213 befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder  
214 ähnliches.

215

## § IX Beiträge

216 Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.  
217 Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und  
218 Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben  
219 werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe und  
220 Fälligkeit etwaiger Umlagen entscheidet die  
221 Mitgliederversammlung.

222 Die Höhe des Beitrages, der Zeitpunkt des Einzuges und alle  
223 anderen Formalien werden auf die Beitragsordnung übertragen.  
224 Diese wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von  
225 der Mitgliederversammlung beschlossen und muss sich an den  
226 Grundsätzen dieser Satzung orientieren. Sie ist gültig in ihrer  
227 jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

228

## § X Organe des Vereins

230

231 Organe des Vereins sind:

- 232 - die Mitgliederversammlung
- 233 - der geschäftsführende Vorstand
- 234 - der erweiterte Vorstand
- 235 - die Jugendversammlung

## § XI Mitgliederversammlung

236  
237

238 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

239 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 240 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- 241 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 242 - Entlastung des Vorstandes
- 243 - Wahl der Kassenprüfer/innen
- 244 - Festsetzung von Beiträgen
- 245 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- 246 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 247 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 248 in Berufungsfällen
- 249 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung
- 250 oder dem Gesetz ergeben.

251

252 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres muss eine  
253 ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

254

255 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen  
256 Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel  
257 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen  
258 verlangt.

259

260 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den  
261 Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat  
262 schriftlich und durch Veröffentlichung der Einladung auf der  
263 Vereinshomepage sowie in den Schaukästen des Vereins unter  
264 Angabe der Tagesordnung.

265

266 Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn  
267 es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet  
268 war.

269

270 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied  
271 bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich  
272 beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung  
273 bekanntzumachen.

274 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die  
275 Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt,  
276 den Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen.

277 Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn  
278 dieses von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder  
279 verlangt wird.

280 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der  
281 Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern  
282 nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung  
283 zugegangen sind, können erst auf der nächsten  
284 Mitgliederversammlung beschlossen werden.

285 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der  
286 anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

287 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied  
288 geleitet.

289 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in  
290 zu wählen.

291 Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das sein 14.  
292 Lebensjahr erreicht hat, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann  
293 nur persönlich ausgeübt werden. Jede natürliche und auch jede  
294 juristische Person hat ein Stimmrecht. Juristische Personen  
295 werden durch ihre bestimmten Vertreter vertreten.

296 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der zum  
297 Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder abgegebenen  
298 Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

299 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist  
300 eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

301 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

302 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll  
303 anzufertigen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/die  
304 Schriftführer/in zu unterzeichnen hat.

305  
306  
307  
308

## § XII Vorstand

309  
310  
311 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier  
312 gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen. Die den Verein  
313 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei  
314 geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

315 Die geschäftsführenden Vorstände wählen aus ihrer Mitte einen  
316 Sprecher.

317 Der erste nach Vereinsgründung gewählte geschäftsführende  
318 Vorstand muss aus je zwei Vertretern der Ursprungsvereine  
319 Beckumer SC e. V. und SV Undine Neubeckum e. V. bestehen.

320 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer  
321 von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden  
322 Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt,  
323 gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre  
324 nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

325 Ergänzend gehören dem Vorstand die Ressortsprecher an. Diese  
326 werden aus der Mitte ihres Ressorts gewählt und durch den  
327 geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

328 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss die Leitung  
329 des Ressorts „Finanzen“ übernehmen. Die übrigen  
330 geschäftsführenden Vorstände können ihrerseits eine  
331 Ressortleitung besetzen, müssen dies jedoch nicht.

332 Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder und  
333 Ressortleiter werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand  
334 bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei  
335 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als  
336 Vorstand nach schriftlicher Amtsniederlegung.

337 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ist der  
338 geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied  
339 kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den  
340 Vorstand zu berufen.

341 Der erste nach Vereinsgründung gewählte geschäftsführende  
342 Vorstand bleibt für die Dauer von zwei Jahren im Amt.

343 Im Folgenden werden zwei geschäftsführende Vorstände (a und c)  
344 in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

345 Zwei weitere geschäftsführende Vorstände (b und d) werden in den  
346 Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

347 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder  
348 anwesend sind. Davon müssen zwei dem geschäftsführenden Vorstand  
349 angehören. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache  
350 Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als  
351 abgelehnt.

352 Bei Beschlüssen über Rechts-, Steuer-, Versicherungs- und große  
353 Finanzangelegenheiten kann ein geschäftsführender Vorstand in  
354 der Vorstandssitzung ein Vetorecht einlegen, wodurch eine  
355 Entscheidung aufgeschoben wird. Die Stimmen zweier  
356 geschäftsführender Vorstände reichen um ein absolutes Veto zu  
357 verhängen, durch das eine Entscheidung ganz verhindert wird.

358 Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) kann in Rechts-,  
359 Steuer-, Versicherungs- und großen Finanzangelegenheiten durch  
360 Beschluss mit einstimmiger Zustimmung eine Entscheidung selbst  
361 herbeiführen.

## 362 § XIII Organisationsprinzip

363 Der SC Undine Beckum e. V. soll im Ressortprinzip organisiert  
364 werden.

365 Näheres dazu regelt die Ressortordnung. Diese wird auf Vorschlag  
366 des geschäftsführenden Vorstands von der jeweiligen  
367 Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist gültig in ihrer  
368 jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

## 369 § XIV Kassenprüfung

370  
371 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und  
372 einen Ersatzkassenprüfer/-in. Diese dürfen nicht Mitglied des  
373 Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils  
374 eine/r der Beiden und die/der Ersatzkassenprüfer/-in im geraden  
375 und der Zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Eine  
376 direkte Wiederwahl ist zulässig.

377 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird  
378 mindestens einmal im Kalenderjahr durch zwei der von der  
379 Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft.

380 Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und  
381 beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des  
382 geschäftsführenden Vorstandes.

383 Ist einer der Kassenprüfer/-innen am Tag der Kassenprüfung  
384 verhindert, so wird er von der/den durch die  
385 Mitgliederversammlung gewählten Ersatzkassenprüfer/-in  
386 vertreten.

387

## 388 § XV Ehrenmitgliedschaften

389

390 Zu ehrende Mitglieder können vom Vorstand oder den Mitgliedern  
391 vorgeschlagen werden.

392 Alles Weitere regelt die Ehrenordnung. Diese wird auf Vorschlag  
393 des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie  
394 ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil  
395 der Satzung.

## 396 § XVI Jugend des Vereins

397 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und  
398 der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die  
399 Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung.  
400 Die Jugendversammlung wählt ihr Jugendressort.

401 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag  
402 der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie  
403 ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist nicht Bestandteil  
404 der Satzung, hat sich aber an den Grundsätzen dieser Satzung zu  
405 orientieren.

## 406 § XVII Karnevalsbrauchtum

407 Die Karnevalisten führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung  
408 und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheiden  
409 über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.  
410 Die Karnevalsversammlung wählt ihr Karnevalsressort.

411 Alles Weitere regelt die Karnevalsordnung. Diese wird auf  
412 Vorschlag des Karnevalsressort von der Mitgliederversammlung  
413 beschlossen. Sie ist gültig in ihrer jeweiligen Fassung und ist  
414 nicht Bestandteil der Satzung. Sie hat sich aber an den  
415 Grundsätzen dieser Satzung zu orientieren.

416

417

418 § XVIII Ehrenamtspauschale

419

420 Die im gesetzlichen Rahmen gestattete Ehrenamtspauschale  
421 kann durch Beschluss des Vorstandes ausgezahlt werden,  
422 wenn die definierte Tätigkeit schriftlich festgehalten  
423 ist. (Ehrenamtsvertrag)

424 § XIX Auflösung des Vereins

425

426 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
427 aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4  
428 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

429

430 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des  
431 Vereins zu gleichen Teilen an die:

432 **HILDE FUEST STIFTUNG**

433 **Herderstraße 1, 59269 Beckum**

434

435 - Zielsetzung ist die Förderung der Jugendhilfe für die in  
436 Beckum ansässigen Sportvereine.

437

438 Sowie an den:

439

440 **Förderverein Freibad Neubeckum e.V.**

441 **Registernummer: VR 70534**

442

443 - Zielsetzung ist die Förderung und  
444 Attraktivitätssteigerung des Freibades im Stadtteil  
445 Neubeckum

446

447 **Förderverein Beckumer Bäder e.V.**

448 **Registernummer: VR 70692**

449

450 - Zielsetzung ist die Förderung und  
451 Attraktivitätssteigerung der Bäder im Stadtteil Beckum

452

453

454 Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für  
455 gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

456

457

458

459 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der  
460 Rechtsform, eine Verschmelzung durch Aufnahme oder eine  
461 Verschmelzung durch Neugründung mit einem gleichartigen anderen  
462 Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche  
463 Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen  
464 Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das  
465 Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor  
466 Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

467  
468 Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der  
469 Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens  
470 erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen  
471 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) die  
472 Liquidatoren; es ein denn, die Mitgliederversammlung beschließt  
473 auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über  
474 die Einsetzung eines/r andern Liquidators/in mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der  
475 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

476

## 477 § XX Datenschutzerklärung

478

479 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse,  
480 sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese  
481 Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System  
482 gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei einen  
483 Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden  
484 dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen  
485 vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen  
486 und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein  
487 intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks  
488 nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die  
489 betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der  
490 Verarbeitung entgegensteht.

491

492 Als Mitglied des Landessportbundes NRW e. V. sowie den  
493 Fachverbänden, darunter der Schwimmverband Ostwestfalen-Lippe,  
494 Schwimmverband NRW, Deutscher Schwimmverband, als auch den  
495 Karnevalsfachverbänden ist der Verein verpflichtet seine  
496 Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei  
497 Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte  
498 Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei  
499 Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder)  
500 die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-mail-Adresse sowie  
501 der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

502

503 Im Falle des Austritts werden nach Ablauf von drei Jahren Name,  
504 Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste  
505 gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die  
506 die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den  
507 steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aber der  
508 schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand  
509 aufbewahrt.

## 510 § XXI Inkrafttreten

511  
512 Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
513 vom xx.xx.2019, nach Genehmigung des Finanzamtes und des  
514 zuständigen Vereinsregisters in Kraft.  
515  
516

